

51-Amt für Jugend und Familie

Kinder- und Jugendschutz

Demokratiefonds

Konzept und Richtlinien der Landeshauptstadt Mainz zur Verwendung und Vergabe

Mit dem Demokratiefonds unterstützt die Stadt Mainz Aufklärungs- und Bildungsprojekte, die sich für ein demokratisches und solidarisches Miteinander einsetzen.

1. Zielsetzung des Demokratiefonds

Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden sollen grundlegende Prinzipien vermittelt werden, die sie dazu befähigen, ihre Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen und sich für eine weltoffene Gesellschaft stark zu machen. Auch der Entstehung extremistischer Tendenzen und politischer Radikalisierung soll präventiv entgegengewirkt werden.

2. Förderbedingungen/Förderkriterien

Gefördert werden Projekte, die Mainzer Kinder, Jugendliche und Heranwachsende dazu befähigen,

- sich an politischen Prozessen zu beteiligen,
- menschen- und demokratiefeindliche Tendenzen zu erkennen,
- sich für ein gemeinschaftliches, vielfältiges und ein tolerantes Zusammenleben einzusetzen,
- sich mit dem Nationalsozialismus, totalitären Systemen und Extremismus, auseinanderzusetzen,
und
- zur Völkerverständigung beitragen.

Voraussetzung zur Förderung:

- Die Hauptzielgruppe sind junge Mainzer:innen
- Das Angebot muss neu sein oder eine qualitative Weiterentwicklung bzw. quantitative Ausweitung eines bestehenden Angebots,
- sich am bestehenden Bedarf orientieren,
- ein zeitnahes und sichtbares/erlebbares Ergebnis erzielen,
und
- einen Nutzen für die Allgemeinheit haben.

Finanzielle Förderkriterien

Die Mittel sind für Projekte der außerschulischen Jugendarbeit zu verwenden.

- Projektbezogene Förderung: Die Förderung muss sich auf ein fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung)
- Förderung nur, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder Drittmittel ist erwünscht.
- Es können nur im Bewilligungsbescheid angegebene Ausgaben erstattet werden.
- Es werden nur Projekte gefördert, die noch nicht durchgeführt bzw. begonnen wurden

Nicht förderungsfähige Kosten:

- Bußgelder, Abschreibungen, Finanzierungs- und Gerichtskosten
- Laufende Sach- und Betriebskosten (z. B. Mieten)
- Gebühren, Abgaben, Versicherungen, Beiträge, Lizenzgebühren
- Reguläre Personalkosten sowie Personal- und Sachaufwendungen der Verwaltung
- Abgeschlossene oder schon begonnene Maßnahmen.

Förderbeispiele:

- Beitrag zur Begegnung, Kommunikation und Abbau von Vorurteilen
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung
- Prävention politischer und religiöser Radikalisierung
- Historische, politische und kulturelle Erinnerungsarbeit
- Gegen extremistische und rassistische Aktivitäten in Alltag und Gesellschaft

3. Antragstellung

Der Demokratiefonds in Höhe von 15.000 Euro muss grundsätzlich jährlich ausgeschöpft werden. Restmittel können nicht in das Folgejahr übertragen werden. Die Anträge sind nach vorheriger Kontaktaufnahme in schriftlicher Form an den Kinder- und Jugendschutz der Stadt Mainz über das dafür vorgesehene Antragsformular bis zum 31.03. und 30.9. des Jahres der Durchführung zu stellen (Abrufbar unter <https://www.hdjr-mainz.de/kinder-und-jugendschutz/demokratiefonds>). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anträge eine Mindestfördersumme von 300 Euro und eine Maximalfördersumme von 5.000 Euro pro Projekt betragen sollen. Wenn der Demokratiefonds ausgeschöpft ist, können keine weiteren Projekte in dem Jahr genehmigt werden.

Antragsberechtigt sind:

- selbst organisierte bzw. freie Initiativen,
- Freie Träger/-innen der Jugendarbeit, die eingetragene Vereine (e.V.) sind,
- Jugendverbände und Jugendgruppen,
- Gemeinnützige Vereine,
- Jugendorganisationen von Parteien,
- Die Antragsteller:innen müssen ihren Sitz in Mainz haben.

Durchführung

Die Antragstellung und Durchführung muss im gleichen Kalenderjahr erfolgen.

Eigenanteil bei Jugendverbänden und Organisationen

Der Eigenanteil von Jugendverbänden und Organisationen muss **mind. 20 % der Gesamtkosten des Projekts** betragen. Er kann durch eigene Geldmittel (Mitgliedsbeiträge, Rücklagen), Sachmittel (**Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen**) oder Drittmittel anderer Fördermittelgeber (z.B. Spenden, weitere beantragte Fördermittel) erbracht werden. Teile des Eigenanteils können auch in Form von **ehrenamtlicher Arbeit (kalkulatorisch 15 Euro pro Stunde)** eingebracht werden.

Vorhandene Infrastruktur / Inventar (Material, Ausstattung, Raummiete, Telefone, Laptops etc.), **gewährte Einkaufs-Rabatte** oder **bereits eingestelltes Personal können nicht als Eigenanteil angerechnet werden.**

Nicht gefördert werden Projekte, die auf parteipolitische, religiöse, berufliche Zwecke, Mitgliedergewinnung oder auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Inhalt des Antrags:

- Titel des Projektes
- Zielgruppe und Alter der Teilnehmenden
- Kontaktdaten und Bankverbindung der antragstellenden Person
- Kurzbeschreibung des Projektes und die Darstellung des Nutzens
- Zeitpunkt der Umsetzung
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für das Projekt bzw. Erklärung, dass keine anderen Mittel zur Finanzierung vorhanden sind
- Detaillierte Kostenkalkulation
- Bei Honorarkräften: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Verpflichtung zum Beginn des Projektes nach erfolgreicher Bewilligung

Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- Die eingegangenen Anträge werden durch die Mitarbeiter:innen des Fachbereichs Kinder- und Jugendschutz auf ihre Erfüllung der Ziele und Förderkriterien hin geprüft und bewilligt.

- Die Antragstellenden erhalten bei Bedarf die Möglichkeit, fehlende Unterlagen und Informationen nachzureichen.
- Der Kinder- und Jugendschutzes kann beratend zur Projektplanung hinzugezogen werden.

Entscheidung

Der Kinder- und Jugendschutz informiert die Antragstellenden über die Entscheidung. Bei positiver Entscheidung erhalten die Antragstellenden von Seiten der Stadtverwaltung einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

4. Auszahlung

- Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt eines Kurzberichts des umgesetzten Projektes, der Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet, den die Zuwendungsempfänger:innen spätestens bis zum 30. November des Zuwendungsjahres einreichen müssen.
- Nach Sichtung und Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuwendung ausgezahlt. Die Förderung erfolgt somit im Kostenerstattungsverfahren
- Auftragsvergaben die vor der Bewilligung des Projekts durch die Stadtverwaltung Mainz erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- Die bewilligte Zuwendung kann bei Erhöhung der Gesamtkosten nicht nachträglich erhöht werden. Sie reduzieren sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten geringer als die bewilligten Kosten sind.
- Beim Demokratiefonds handelt es sich um eine Projektförderung
- Die Bewilligung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung
- Die Förderobergrenze beträgt 5.000 Euro; die Förderuntergrenze 300 Euro.

5. Veröffentlichung

- Die Antragsstellenden verpflichten sich bei der Umsetzung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Mainz zu verweisen.

6. Rechtsgrundlagen:

Es gelten folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Dienstanweisung-Haushalts-Kassen-Rechnungswesen der Stadt Mainz (DA-HKR)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Demokratiefonds

7. Erklärung

Die Landeshauptstadt Mainz weist darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht. Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinien oder falsche Angaben vorliegen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung zurückgenommen bzw. widerrufen werden kann.

Die Richtlinie tritt ab dem 28.09.2023 in Kraft.